

Zur Konsultation „Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve – Änderung des Zuschlagsmechanismus“

1. Kein Bedarf an einer Übergangslösung

Anlässlich der am 17. Oktober 2017 aufgerufenen Ausgleichsenergiepreise und der in der Folgezeit erreichten Arbeitspreisgebote wird seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) beabsichtigt, im Rahmen einer Übergangslösung in den wettbewerblichen Ausschreibungsmechanismus massiv einzugreifen. Eine solche Übergangsregelung war zuvor von der BNetzA (siehe Konsultationstext) aufgrund der hohen Belastung, die diese verursacht hätte, abgelehnt worden.

Die Gremien des Fachverband Biogas e.V. (FvB) haben sich ausführlich mit den Marktprozessen am 17. Oktober 2017 und dem Vorschlag der BNetzA über eine Änderung auseinandergesetzt.

Obgleich die Frist außerordentlich kurz bemessen war, haben sich dabei aufgrund der sehr einschneidenden Maßnahme außerordentlich viele Marktteilnehmer eingebracht.

Weder aus Sicht des FvB noch aus der Perspektive eines der vielen beteiligten Marktteilnehmer besteht ein Bedarf an einer Übergangslösung.

Die Situation am 17. Oktober 2017 hätte auch ohne Preisobergrenzen durch die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen einer adäquaten Ausschreibungsstrategie vermieden werden können.

Es besteht daher kein Bedarf an einer die Akteure massiv belastenden Übergangsregelung, zumal die BNetzA schon ganz erheblich durch eine Preisobergrenze in den Markt eingegriffen hat.

Daher lehnt der FvB eine Übergangslösung ab.

Darüber hinaus tritt der FvB dem Vorschlag auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung entgegen, da dieser den derzeitigen politischen Zielen widerspricht, bestimmten Akteuren in die Hand spielt und zu Fehlentwicklungen führt, um ein nicht bestehendes Problem zu lösen.

Der derzeitige Vorschlag

- konterkariert das im Weißbuch festgelegte Ziel eines Strommarkt 2.0,
- führt zu Fehlanreizen,
- begünstigt strategisches Bieten mit der Folge erhöhter Netzentgelte und
- steht einer hohen Bilanzkreistreue entgegen.

Des Weiteren werden Anbieter diskriminiert und durch die verloren gehende Effizienz belastet. Vor allem wird abgelehnt, dass der Übertragungsnetzbetreiber einen Gewichtungsfaktor für den Arbeitspreis festlegen kann.

2. Preisspitze bedeutet nicht Marktversagen

Die Bundesregierung hat sich in der vergangenen Legislaturperiode für einen Strommarkt 2.0 mit einer freien Preisbildung und starken Anreizen zur Bilanztreue entschieden. Obgleich die Preisbildung am 17. Oktober 2017 kein Marktversagen darstellt oder auch nur indiziert, hat die BNetzA bereits mit der am 02. Januar 2018 eingeführten Gebotsobergrenze für Regelarbeitspreise in Höhe von 9.999 Euro pro Megawattstunde (€/MWh) schon in die freie Preisbildung und den Strommarkt 2.0 massiv einge-

griffen. Aus Sicht des FvB stellt die Gebotsobergrenze ein effektives Mittel dar, um unverhältnismäßig hohe Arbeitspreise und somit hohe Ausgleichsenergiepreise einzudämmen. Jedoch wird eine Obergrenze für Arbeitspreise weder den Ursachen gerecht, noch ist die Höhe der Obergrenze im vorliegenden Fall plausibel ableitbar – eine Obergrenze von 9.999 €/MWh scheint dahingehend willkürlich festgelegt. Zumindest darüber hinausgehender Änderungen bedarf es nicht. Dies zeigt sich schon daran, dass die Preisbildung ansonsten wie gewünscht funktioniert. Zudem können Ereignisse, wie am 17. Oktober 2017, durch eine adäquate Auktionsstrategie der Übertragungsnetzbetreiber vermieden werden. So hätte die Preisspitze am 17. Oktober 2017 durch eine Erhöhung der Nachfrage vermieden werden können. Durch eine Erhöhung der Nachfragemenge um 20 Prozent in der Zeitscheibe 16:00 - 20:00 Uhr in der positiven Minutenregelleistung wären zusätzliche Vorhaltekosten in Höhe von 35 Euro angefallen. Die Kosten für die Arbeitserbringung wären entsprechend der veränderten Merit-Order um mehr als 90 Prozent gesunken. Damit ist für die hohen Preise am 17. Oktober 2017 nicht ein Marktversagen, sondern die nicht angepasste Gebotsstrategie der Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich.

3. Markteffizienz oder Stärkung strategischen Bieterverhaltens

Der Einsatz von dezentralen EEG-Erzeugungsanlagen (insbesondere Biomasseanlagen), erheblich verbesserte Prognosen sowie eine aktive kurzfristige Bilanzkreisbewirtschaftung haben geradezu zu einem Preisverfall für Regelleistungen geführt.

Getragen wird diese Entwicklung vor allem von dezentralen EEG-Erzeugungsanlagen. Deren Kostenstruktur ist durch geringe Leistungs- und hohe Arbeitskosten geprägt.

Der Vorschlag der BNetzA würde aufgrund dieser Kostenstruktur dazu führen, dass die Anlagen, die den Preisverfall stützen, aufgrund ihrer Kostenstruktur aus dem Markt gedrängt werden.

Aufgrund der Verknappung der Kapazitäten würden in der Folge zwangsläufig die Preise steigen. Weitere Kapazitäten würden mit der planwirtschaftlichen Nivellierung der Preise im Rahmen einer Umsetzung des BNetzA-Vorschlags aus dem Markt genommen, da der Preis als Indikator für einen Engpass verloren geht. Das Ergebnis wäre zudem, dass dem System Flexibilität verloren geht.

Die Kosten, und damit die Netzentgelte, würden aber nicht nur durch die verlorene Flexibilität und Kapazität erhöht.

Für die verbleibenden Akteure würden sich Möglichkeiten für ein strategisches Bieterverhalten ergeben, was die Kosten noch weiter erhöhen würde.

Die Folge der Umsetzung wäre also ein Steigen der Netzentgelte, mithin also eine Belastung für Wirtschaft und Verbraucher.

Darüber hinaus würden die Kosten aufgrund der sinkenden Bilanztreue steigen. Ein erklärtes energiepolitisches Ziel der Bundesregierung ist die Stärkung der Bilanzkreistreue. Durch die Umsetzung des Vorschlags würde aber genau diese negativ betroffen, da durch die vorgeschlagene Verlagerung der Preisbildung unausgeglichene Bilanzkreise entlastet werden.

4. Gewichtungsfaktor Arbeitspreis

Dem Vorschlag liegt zugrunde, dass der Arbeitspreis über einen Faktor gewichtet wird. Dieser Faktor kann vom Übertragungsnetzbetreiber festgelegt werden. Mit dem Gewichtungsfaktor wird auch gesteuert, wer einen Wettbewerbsvorteil bekommt und wer nicht. Legt der Übertragungsnetzbetreiber einen hohen Gewichtungsfaktor fest, werden Anbieter mit geringen Arbeitspreisen, z.B. Großkraftwerke, bevorzugt, wohingegen Anbieter mit hohen Arbeitspreisen eher aus dem Markt gedrängt werden.

Stellungnahme

21.02.2018



Eine Verknappung der Kapazität, eine geringere Flexibilität und die Begünstigung eines strategischen Bieterverhaltens wären die Folge.

Darüber hinaus wird der Gewichtungsfaktor, der durch den Übertragungsnetzbetreiber festgelegt wird, auch deshalb abgelehnt, da sich daraus ein erheblicher kurzfristiger und kaum umzusetzender Anpassungsaufwand für Verträge und Abrechnungsprozesse ergibt.

5. Electricity Balancing Guideline

Die Electricity Balancing Guideline sieht vor, dass auch Dritte, die in einer Leistungsausschreibung nicht erfolgreich waren, Gebote abgeben können. Aus dieser Möglichkeit ergibt sich eine marktkonforme Lösung für eine Anpassung und Nivellierung von Regelenergiearbeitsgeboten. Der BNetzA-Vorschlag stellt keinen Baustein zu diesem Mechanismus dar, sondern verfolgt einen völlig eigenständigen Weg. Dies bedeutet, dass die Marktprozesse und Verträge zumindest zweimal grundlegend angepasst werden müssen. Aufgrund des mangelnden Bedarfs sollte daher von einer Zwischenlösung abgesehen werden.

Gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um unsere Ausführungen zu ergänzen.

Ansprechpartner

René Walter

Referatsleiter Energierecht und -handel

Tel. +49 (0)8161 9846-60

rene.walter@biogas.org